



Der Bürgermeister

Öffentliche Beschlussvorlage 169/2012

Dezernat III, gez. Dr. Robers

Federführung:

51 - Jugend, Familie, Bildung, Freizeit

Produkt:

51.03 Beratung, Hilfen zur Erziehung, Schutzmaßnahmen

Datum:

31.08.2012

Beratungsfolge:

Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales

Sitzungsdatum:

11.09.2012

Entscheidung

Antrag der Fraktion Aktiv für Coesfeld: Berichte über Vergaben

Beschlussvorschlag 1 (Fraktion Aktiv für Coesfeld):

Die Verwaltung wird beauftragt, im Ausschuss JFSS jährlich einen detaillierten Bericht über Einzel- und Dauervergaben an Dritte zur Erfüllung der Aufgaben aus den Budgets 50 und 51 – soweit Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene i.S.d. SGB VIII mittelbar oder unmittelbar betroffen sind – vorzulegen.

Beschlussvorschlag 2 (Verwaltung):

Die Verwaltung wird beauftragt, im Ausschuss JFSS jährlich einen Bericht über die Entwicklung der Fallzahlen in den Produkten 51.03 (Schutzmaßnahmen, Hilfen zur Erziehung, Beratung), 51.04 (Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren) und 51.12 (Vormund- und Beistandschaften, Unterhaltsvorschuss) vorzulegen, einschließlich einer Darstellung, wie und in welchem Umfang bei der Aufgabenerfüllung Dritte einbezogen werden.

Sachverhalt:

Auf den als Anlage 1 beigefügten Antrag der Fraktion Aktiv für Coesfeld vom 07.06.2012 wird verwiesen.

Der Antrag wurde gleichlautend bereits am 08.06.2012 gestellt, seinerzeit aber im Einvernehmen mit dem Antragsteller noch nicht auf die Tagesordnung der Ausschusssitzung vom 19.06.2012 aufgenommen, da hinsichtlich der Reichweite und Formulierung noch Spezifizierungen erfolgen sollten. Mit Email vom 16.08.2012 reichte die Fraktion ergänzend die beigefügten Anlagen (Anlage 2 und 3) ein und kündigte an, dass Details in der Sitzung am 11.09.2012 erläutert werden.

Die Fraktion begründet ihren Antrag mit der Kontrollfunktion der Politik hinsichtlich der Trägervielfalt und der Aufgabenerfüllung in der Kinder- und Jugendhilfe durch Dritte (freie Träger der Jugendhilfe). In der Email vom 16.08.2012 wird außerdem ausgeführt, die Anfrage sei in die Zukunft gerichtet, solle einen Gesamtüberblick über erteilte Vergaben ermöglichen und die Antworten sollten im jährlichen Intervall aktualisiert werden.

In den Anlagen zum Antrag (Anlagen 2 und 3) finden sich differenzierte, produktbezogene Abfragen, die sich, mit Ausnahme des Produktes 70.04 „Kinderspielplätze“ auf den Aufgabenbereich des Fachbereiches 51, Jugend, Familie, Bildung, Freizeit, beziehen. Die sieben dargestellten Abfragebereiche sollen sukzessive in zwei Schritten bearbeitet werden.

Zusammenarbeit mit Dritten

Gemäß § 3 SGB VIII werden Leistungen der Jugendhilfe von Trägern der freien Jugendhilfe und von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erbracht. Die öffentliche Jugendhilfe soll mit der freien Jugendhilfe zum Wohle junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten. (§ 4 Abs.1 SGB VIII). Das Erfordernis der Zusammenarbeit besteht gleichermaßen gegenüber allen behördlichen Stellen, die sich mit Angelegenheiten junger Menschen und ihrer Familien befassen, z.B. Schulen, Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung, Familien- und Jugendgerichte, Agentur für Arbeit, Zentrum für Arbeit, Polizeidienststellen, Kirchen (§ 81 SGB VIII, § 3 Satzung für das Jugendamt der Stadt Coesfeld). Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen (§ 4 Abs.2 SGB VIII).

In ganz vielfältigen Aufgaben- und Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe wird daher mit Dritten zusammengearbeitet.

Das gilt ebenso für die meisten übrigen Aufgabenfelder des Jugendamtes. Lediglich im Bereich des Unterhaltsvorschlusses sind nicht Dritte einbezogen.

In einigen Produkten hat der Ausschuss selbst gem. § 74 SGB VIII bzw. § 5 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Coesfeld Entscheidungen über die Förderung der freien Jugendhilfe getroffen (Beispiel: Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle, Erziehungsberatungsstelle). In den Produkten 51.01 „Jugendarbeit, Kinder- und Jugendschutz“ und 51.02 „Jugendhaus Stellwerk“ informiert die Verwaltung regelmäßig über die Aktivitäten und Projekte, an denen auch Dritte beteiligt sind (Beispiel: Spiel- und Theaterprojekt in den Sommerferien). Im Produkt 51.10 „Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege“ verfügt die Stadt Coesfeld über ein plurales institutionelles Angebot. Die Entscheidungen über den jeweiligen Umfang der Förderung der Kindertageseinrichtungen erfolgen regelmäßig insbesondere über die Festsetzung der Kindpauschalen durch den Ausschuss. Darüber hinaus erfolgt eine Kontrolle durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Coesfeld (Betriebskosten). Die Aufgaben der Fachstelle Kindertagespflege sind durch Beschluss des Ausschusses dem Mehrgenerationenhaus Familienbildungsstätte Coesfeld übertragen worden.

Hilfe zur Erziehung

Die häufigste Beteiligung Dritter erfolgt allerdings als Geschäft der laufenden Verwaltung. Das gilt insbesondere im Arbeitsfeld der Hilfen zur Erziehung¹. Hilfe zur Erziehung wird als soziale Dienstleistung erbracht, die im jeweiligen Einzelfall in einem partizipativen Klärungs-, Entscheidungs- und Gestaltungsprozess zwischen Fachkräften und Adressaten zustande kommt. Grundlage für die Hilfestellung ist die Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII). Im Rahmen der Hilfeplanung werden die Ziele und Inhalte der Hilfe zwischen allen Beteiligten – den Leistungsberechtigten, dem Jugendamt und ggf. den für die Erbringung der Hilfe zuständigen freien Trägern – vereinbart und regelmäßig überprüft. Das mittels Dienstanweisung im Detail festgelegte Hilfeplanverfahren ist das zentrale Steuerungsinstrument für erzieherische Hilfen. Die Entscheidung über die Beauftragung eines Trägers oder Dienstes wird in jedem Einzelfall im Sozialen Dienst des Fachbereiches im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte (§ 36 Abs. 2 SGB VIII) getroffen, wobei folgende Kriterien zum Tragen kommen:

- Fachliche Anforderungen (methodisches, diagnostisches, therapeutisches Repertoire; zusätzliche Qualifikationen wie z. B. Familientherapie; Erfahrung mit besonderen Themen/Klientel, z.B. mit psychischen Erkrankungen, Arbeit mit Kleinstkinder)
- Arbeitsbeziehung (Geschlecht, Alter, Lebenserfahrung)

¹ Unter diesem Begriff werden die Hilfen zur Erziehung, die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche sowie die Hilfen für junge Volljährige zusammengefasst. Einbezogen sind zudem Maßnahmen in Gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder („Mutter-Kind-Haus“).

- Räumliche und regionale Aspekte (Kenntnis und Vernetzung in lokale Strukturen, Verfügbarmachen von Unterstützungsmöglichkeiten, z. B. Anbindung an einen Verein, eine Selbsthilfegruppe; Räumlichkeiten vor Ort)
- Kulturelle Kompetenz (Sprache, Nationalität, kultureller Kontext)
- Wunsch- und Wahlrecht
- Kosten
- Verfügbarkeit (kurzfristiger Einsatzbeginn, Mobilität, Einsatz zu eher unüblichen Zeiten, z. B. Wochenende)
- Sonstige Aspekte (Zusätzliche Möglichkeiten wie Angebot von Gruppenarbeit, Einsatz zusätzlicher ehrenamtlicher Helfer).

Die Trägervielfalt ist dabei gegeben. Alleine 35 stationäre Maßnahmen in Heimerziehung oder sonstigen betreuten Wohnformen verteilen sich auf 28 Träger, und 70 ambulante Hilfen werden durch 13 Träger geleistet. Zudem wird Vollzeitpflege in 36 Fällen (Stand Juni 2012) bei unterschiedlichen Pflegefamilien gewährt. Im Ausland wird keine Jugendhilfemaßnahme durchgeführt.

Über das Hilfeplanverfahren erfolgt auch die Kontrolle der Jugendhilfemaßnahmen im Einzelfall. Während des gesamten Verlaufes einer Maßnahme hat das Jugendamt die Eignung und Notwendigkeit der Maßnahmen zu prüfen und fortdauernd zu überwachen (§ 36 Abs.2 S.2 2. HS SGB VIII). Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, sind sie an der Überprüfung zu beteiligen (§ 36 Abs.2 S.3 SGB VIII). Auch hierzu sind die Zeitabstände, das Verfahren, die zu beteiligenden Stellen und die Zielrichtungen geregelt.

Die Kontrolle von beauftragten anderen Personen, Diensten oder Einrichtungen erfolgt somit in jedem Einzelfall über die hilfeplankonforme Begleitung der Jugendhilfemaßnahmen. Jederzeit kann bei Bekanntwerden relevanter Umstände sofort über die Steuerung der Hilfe reagiert werden.

Hinzu kommen und davon zu unterscheiden sind folgende Aufgaben, die ebenfalls mit der Sicherstellung der Voraussetzungen und der Qualität der Aufgabenerfüllung in Verbindung stehen:

- Das Jugendamt ist – unabhängig von Jugendhilfeleistungen – außerdem für Erlaubnisse zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII) und zur Vollzeitpflege (§ 44 SGB VIII) zuständig, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Zur Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen gehört insoweit natürlich auch das Fortbestehen der Voraussetzungen zu kontrollieren.
- Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden (stationäre Einrichtungen, Kindertageseinrichtungen) bedürfen nach § 45 SGB VIII einer Erlaubnis des Landesjugendamtes, das auch nach den Erfordernissen des Einzelfalls Überprüfungen an Ort und Stelle vornimmt. Das erfolgt dann unter Beteiligung des Jugendamtes.
- Gem. § 78 b SGB VIII schließt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Leistungs-Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen mit Trägern von Einrichtungen ab, die ihren Sitz im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes haben.
- Zukünftig ist zudem gem. § 79 a SGB VIII Aufgabe der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für die Gewährung und Erbringung von Leistungen, die Erfüllung anderer Aufgaben, den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a und die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen.

Vor diesem Hintergrund wird seitens der Verwaltung die von der Fraktion Aktiv für Coesfeld beantragte Berichterstattung nicht befürwortet. Soweit erkennbar würde sie einen erheblichen Verwaltungsaufwand mit sich bringen und entsprechende Ressourcen binden. Das gilt insbesondere für das Produkt 51.03., dürfte aber auch für die übrigen genannten Produkte gelten.

Ein Informationsdefizit besteht nach Ansicht der Verwaltung auch nicht. Über die strategisch maßgeblichen Aufgabenfelder entscheidet der Ausschuss nach oft ausführlicher Beratung selber. Im Übrigen wird er von der Verwaltung regelmäßig über wichtige Aufgabenbereiche durch Berichte, Vorlagen und Vorträge sowie im Rahmen der Haushaltsaufstellung informiert. Aber auch über eher operative Aufgabenstellungen erfolgt in zeitlichen Abständen eine Information des Ausschusses (z.B. Vormundschaften, Jugendgerichtshilfe, Kindeswohlgefährdungen). Unklar ist noch, inwieweit der Fachbereich 50 betroffen ist. Auch hier wird dem Ausschuss bereits jetzt regelmäßig berichtet (z.B. Bildungs- und Teilhabegesetz).

Soweit der Ausschuss mehr Informationen über die Fallsituation im Bereich des Jugendamtes wünscht, wäre aus Sicht der Verwaltung denkbar, jährlich einen Bericht vorzulegen, in dem die Falldaten des Vorjahres in den Produkten 51.03 (Schutzmaßnahmen, Hilfen zur Erziehung, Beratung), 51.04 (Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren) und 51.12 (Vormund- und Beistandsschaften, Unterhaltsvorschuss) dargestellt werden, einschließlich einer Darstellung, wie und in welchem Umfang bei der Aufgabenerfüllung Dritte einbezogen werden.

In diesem Zusammenhang ist aber auch das Kennzahlensystem zu sehen, das der Steuerungsunterstützung dienen soll und seitens der Verwaltung derzeit im Sinne eines Fachcontrollings weiterentwickelt wird. Änderungen sollen im Rahmen der Beratungen für den Haushalt 2013 vorgestellt und diskutiert werden.

Anlagen:

Anlage 1: Antrag der Fraktion Aktiv für Coesfeld vom 07.06.2012

Anlage 2: Ergänzung zum Antrag, Übersicht Produktbereiche

Anlage 3: Ergänzung zum Antrag, Muster f. Aufstellung (Seite 1 – 3)